

8. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 22 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen wird wie folgt ergänzt:

(3) Für die Teilnahme am Mittagessen ist von den Sorgeberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr bemisst sich am Eigenanteil des für die Schüler*innen der Oberschulmensa Rodenkirchen für ein Essen zu entrichtenden Betrages.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Stadland, den 30. Juni 2023

Stindt
Bürgermeister